

Kreis Blatt



für den Kreis Ultingen.

Erscheint wöchentlich 3mal, Dienstags, Donnerstags und Samstags mit den wöchentlichen Frei-Beilagen „Illustriertes Sonntagsblatt“ und „Des Landmanns Wochenblatt“.

Druck und Verlag von
H. Wagner's Buchdruckerei in Ultingen.
Redaktion: Richard Wagner.

Fernsprecher Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich 1,50 Mk. (außerdem 24 Pfg. Bestellgeld). Im Verlage für den Monat 45 Pfg.
Anzeigengebühr: 20 Pfg. die Garmond-Zeile.

Nr. 18.

Donnerstag, den 10. Februar 1916.

51. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Frankfurt (Main), den 2. Februar 1916.

Abt. III b L.-Nr. 2098/490.

Betr.: Vorbeugende Maßregeln gegen Verwahrlosung der Jugend.

Verordnung.

Für den mir unterstellten Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz bestimme ich:

1. Jugendlichen beiderlei Geschlechts unter 17 Jahren ist der Besuch von Wirtschaften, Kaffees, Automaten-Restaurants und Konditoreien nur in Begleitung ihrer Eltern oder gesetzlichen Vertreter oder von diesen mit der Ueberwachung der Jugendlichen betrauten erwachsenen Personen gestattet. Die Inhaber der genannten Unternehmungen dürfen den Aufenthalt von Personen, die nicht zweifellos das 17. Lebensjahr vollendet haben und nicht in Begleitung ihrer Eltern usw. sind, in den Wirtschaften pp. Räumen nicht dulden.

Einfuhr auf Reisen und Wanderungen fällt nicht unter das Verbot.

2. Jugendlichen beiderlei Geschlechts unter 17 Jahren ist der Besuch von Kinos, außer zu polizeilich zugelassenen Jugendvorstellungen verboten. Die Inhaber dieser Unternehmungen dürfen Jugendliche, die nicht zweifellos das 17. Lebensjahr vollendet haben und nicht in Begleitung ihrer Eltern, gesetzlichen Vertreter oder der von diesen mit der Ueberwachung der Jugendlichen betrauten erwachsenen Personen sind, den Besuch der Vorstellungen, außer den erwähnten Jugendvorstellungen, nicht gestatten.

3. Jugendlichen unter 17 Jahren ist das Rauchen an öffentlichen Orten verboten.

Die entgeltliche und unentgeltliche Abgabe von Rauchwaren an Personen unter 17 Jahren ist verboten.

4. Personen beiderlei Geschlechts unter 17 Jahren ist der Aufenthalt auf der Straße und öffentlichen Plätzen in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. März nach 8 Uhr abends, in der übrigen Zeit des Jahres nach 9 Uhr abends verboten, wenn sie sich nicht in Begleitung ihrer Eltern oder gesetzlichen Vertreter oder von diesen mit der Ueberwachung der Jugendlichen betrauten erwachsenen Personen befinden.

Gänge von der Arbeit nach Hause oder zur Arbeit fallen nicht unter das Verbot.

5. Zuwiderhandlungen unterliegen der Bestrafung nach § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851. Inhaber von gewerblichen Unternehmungen der unter Ziffer 1, 2 und 3 genannten Art haben für den Fall der Zuwiderhandlung außerdem die Schließung ihres Betriebes zu gewärtigen.

6. Eine Strafverfolgung gegen Jugendliche, welche das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, findet nicht statt.

7. Die Strafe trifft auch einen gesetzlichen Vertreter oder sonstigen Aufsichtspflichtigen, der durch Vernachlässigung seiner Aufsichtspflicht eine Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung gefördert hat.

8. Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Das stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Ultingen, den 9. Februar 1916.

Wird veröffentlicht.

Der komm. Landrat.

Nr. 2. 1680.

v. Bezold.

Ultingen, den 8. Februar 1916.

Durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Januar d. J. ist den Kommunalverbänden das Recht genommen, von sich aus Zuweisungen von Hafer an Pferdehalter aus den Vorräten ihres Bezirks vorzunehmen. Gleichwohl soll auch weiterhin Pferdehaltern, denen zur Erhaltung ihrer Pferde keine anderen selbstgewonnenen Futtermittel zur Verfügung stehen, Hafer bis zu 1½ Kilogramm für den Tag und das Pferd zugewiesen werden können. Es muß hierbei angenommen werden, daß es landwirtschaftlichen Betrieben im allgemeinen möglich sein dürfte, ihre Pferde mit in der Wirtschaft gewonnenen Ersatzfuttermitteln zu füttern. In der Regel kann daher in Zukunft nur für Expeditions- und Postpferde, Pferde gewerblicher und ähnlicher Betriebe, in denen andere Futtermittel nicht vorhanden sind, Hafer überwiesen werden. Die Überweisung der hierfür erforderlichen Mengen an die Kommunalverbände muß aber durch die Zentralkasse zur Beschaffung der Heeresverpflegung erfolgen, der zu diesem Zwecke von den Verbänden die erforderlichen Angaben, insbesondere über die Zahl der hiernach in Betracht kommenden Pferde zu machen sind.

Diesenigen Pferdehalter, die nicht im Besitze von Futterhafer sind, haben dieses sofort bei dem Bürgermeister ihrer Gemeinde zu melden. Die Herrn Bürgermeister wollen mir bestimmt bis zum 15. Februar die bei ihnen gestellten, diesbezgl. Anträge einreichen, damit die Überweisung der erforderlichen Hafermenge rechtzeitig beantragt werden kann. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Der komm. Landrat

v. Bezold.

Nr. 1560.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises mit gewählten Gemeindevertretungen.

Unter Bezugnahme auf meine Verfügungen vom 10. und 14. Januar d. Js. in Nr. 6 und 7 des Kreisblattes ersuche ich die Herren Bürgermeister, nunmehr mit den Vorbereitungen für die Ergänzungswahlen zur Gemeindevertretung zu beginnen. Auszufcheiden haben die im März 1910 gewählten Gemeindeverordneten und diejenigen, die als Ersatz für abgegangene Gemeindeverordnete auf die Resdauer der am 1. April l. Js. endenden Wahlperiode gewählt worden sind.

Mit den regelmäßigen Ergänzungswahlen sind gleichzeitig die Ersatzwahlen für die in den letzten 2 Jahren ausgeschiedenen Gemeindeverordneten, deren Amtsdauer erst am 1. April 1918 oder 1920 enden würden und für welche eine Ersatzwahl bis jetzt nicht stattgefunden hat, vorzunehmen.

Die Wahlen haben im Monat März stattzufinden.

Bei den Wahlen ist die Verfügung vom 14. Februar 1898, Nr. 1438 — Kreisblatt Nr. 22 — genau zu beachten.

Ausdrücklich weise ich noch darauf hin, daß

1. über die gegen die Wahl erhobenen Einsprüche in Gemeinden mit kollegialischem Gemeinderat dieser, in den übrigen Gemeinden der Bürgermeister zu beschließen hat,
2. die Entscheidung über den Einspruch schriftlich auszufertigen und dem Beschwerdeführer gegen Empfangsschein zuzustellen ist, sowie Abschrift des Bescheides und der Empfangsschein bei den Akten sorgfältig aufzubewahren sind und
3. nach Ablauf der 14-tägigen Einspruchsfrist bzw. nach Beschlußfassung über die gegen die Wahl erhobenen Einsprüche die Wahlverhandlungen der Gemeindevertretung zur Beschlußfassung über die Gültigkeit der Wahl vorzulegen sind (§ 37 der L.G.O.).

Ich erwarte, daß die Wahlen mit der größten Sorgfalt und Genauigkeit — auch in formeller Hinsicht — vorgenommen werden, damit Klagen im Verwaltungsstreitverfahren möglichst vermieden werden.

Bis zum 1. April d. Js. ist mir ein Verzeichnis über die sämtlichen vom 1. April l. Js. ab im Amte befindlichen Gemeindeverordneten nach dem mit der vorstehend angezogenen Verfügung vom 14. Februar 1898 vorgeschriebenen Muster einzureichen.

Ultingen, den 8. Februar 1916.

Der komm. Landrat.

Nr. 1686.

v. Bezold.

Ultingen, den 7. Februar 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

In den nächsten Tagen wird Ihnen ein Abdruck der Verfügung des stellvertretenden Generalkommandos 18. A. R. vom 27. 1. 1916 — Abtg. II b Tgb. Nr. 14377, betr. Beurlaubung von Mannschaften zur Frühjahrsoberstellung 1916, zugehen mit dem Ersuchen, begründete Anträge auf dem Musterformular zu stellen und demnächst mit vorzulegen.

Die bereits eingegangenen Anträge auf Ver-
urlaubung von Mannschaften für den gleichen
Zweck werden Ihnen gleichzeitig zur Antragstellung
nach Formular zurückgesandt.

Formulare sind in der Kreisblatt-Druckerei
erhältlich.

Der komm. Landrat.
Nr. 1401. v. Bezold.

Ufingen, den 7. Februar 1916.

Den Herren Bürgermeister bringe ich hiermit
zur Kenntnis, daß die Krieger-Altengemeinschaft
in Berlin bereit ist, auch in diesem Frühjahr
Eichenrinde aus Gemeinde-, Anstalts-, Genossen-
schafts- und Privatwaldungen zu kaufen.

Der komm. Landrat.
Nr. 2. 1526. v. Bezold.
An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Bekanntmachung.

Das Beiblatt zur Bilanzliste vom
3. Februar 1916 — Offene Stellen für Kriegs-
beschädigte — liegt auf dem Landratsamt zur
Einsicht offen.

Der komm. Landrat.
v. Bezold.

Nachstehendes Futtermittelangebot wird hiermit
veröffentlicht. Ich rate dringend, sich noch mit
Vorräten zu versehen, solange noch welche vor-
handen sind.

Die L. J. D. notiert freibleibend:

Erdnusskleie	14 75	ohne Sack
Johannisbrot	22.50	" "
Johannisbrotschrot vermischt mit Kleie (vorzügliches Schweinefutter)	24.—	" "
Kolosmehl	34.90	" "
Sesamkuchen	29.40	" "
rumän. Leinkuchen	36.—	" "
Rumän. Leinkuchennmehl	37.—	" "
*Rapskuchen	27.—	" "
Sonnenblumenkuchen (leicht löslich)	25.—	" "
*Reisfuttermehl (flamestisches)	22.50	" "
Palma-Futtermehl	19.—	" "
Schweizer Biertreber	28.40	" "
K-Futter	22.50	" "
Hirse	30.80	" "
Kartoffelpulpe	15.40	" "
Fischmehl	32.—	mit "
Biehiefesalz	3.10	" "
Geir. Zuckerrübenblätter und -köpfe	15.50	ohne "

Die Preise verstehen sich ab den nassauischen
Lagerhäusern der L. J. D.: Frankfurt/Main-Of-
hafen, Camberg im Taunus, Niederbrechen,
Michelbach in Nassau, Flörsheim am Main oder
Montabaur, in unserer Wahl. Zahlung hat inner-
halb 4 Wochen nach Datum unserer Rechnung in
bar ohne Abzug zu erfolgen. Die Beihände sind
innerhalb 4 Wochen franco unverkauft und in
brauchbarem Zustande an das von uns in der
Rechnung genannte Raiffeisen Lagerhaus zurück-
zusenden, andernfalls wird uns Berechnung der
Säcke vorbehalten.

Die mit einem * bezeichneten Artikel werden
nur verhandelt mit anderen Futtermittel abgegeben,
d. h. nur geliefert, wenn auch von den übrigen
Artikeln entsprechende Mengen bestellt werden.

Die Annahme der Aufträge behalten wir uns
nach wie vor jeweils vor, ebenfalls die Lieferungs-
möglichkeit.

Die Bestellungen sind an das Landratsamt
zu richten.

Ufingen, den 8. Februar 1916.

Der komm. Landrat.
v. Bezold.

Wiesbaden, den 14. Januar 1916.

Die Gesellschaft für Gemeinwohl G. V. in
Cassel, Wolfshucht 13 I, hat mir eine Druckschrift
„Das A B C der Mutter“ mit einem Geleitwort
vom Generaloberarzt Professor Dr. Drauer auf
Veranlassung des Herrn Ober-Präsidenten der
Provinz Hessen-Nassau übersandt.

Als besonderer Vorteil des Buches ist hervor-
zuheben:

Die Registerform erlaubt, mit einem Griff die
gewünschte Belehrung aufzuschlagen, während jetzt

die Mütter in meist kostspieligen Lehrbüchern viel-
fach lange suchen müssen (und oft in der Eile
nicht finden), was ihnen nützt.

Das Buch ist im „Telegrammstil“ abgefaßt,
der die Darbietung einer großen Menge von wich-
tigen Belehrungen und Hinweisen auf engstem Raume
gestattet, dabei aber durchaus verständlich ist. Die
Schrift soll vor allen Dingen in pflegerischer Hin-
sicht den Müttern jedes Standes Rat geben, und
will der jungen Mutter die Anrufung des Arztes
bei allen wichtigen Angelegenheiten ihres Kindes
nahelegen.

Das Buch soll auch als Wandschmuck dienen;
es ist deshalb mit der Reproduktion eines wert-
vollen Gemäldes geschmückt und mit einer Dose
zum Aufhängen versehen. Hierdurch wird auch der
Verlust des Buches vermieden.

Der Verkaufspreis des Buches im einzelnen
beträgt 30 Pfennig.

Bei Abnahme von 100 Stück 20 Pfennig.

Bei Abnahme von 500 Stück 18 Pfennig.

Ich kann das Buch, das auch bei einer großen
Anzahl von Ärzten, Säuglingsheimen usw. leb-
hafte Anerkennung gefunden hat, auf das wärmste
zur Anschaffung in größeren Mengen und geeignet
erscheinenden Verteilung empfehlen. Die Landräte
des Regierungsbezirks Cassel haben nach dem mir
zugegangenen Schreiben eine große Anzahl von den
Büchern, die allgemein als brauchbar bezeichnet
worden sind, bestellt.

Der Regierungspräsident.
v. Meißner.

Ufingen, den 7. Februar 1916.

Wird den Herren Bürgermeistern des Kreises
mitgeteilt mit der Empfehlung, sobald eine größere
Anzahl des Buches angeschaffen und den Hebammen
Ihrer Gemeinden zur Verteilung an die Mütter
bei vorkommenden Geburtsfällen zu übergeben.

Ihrem Bericht über das Geschehene mit Angabe
der Zahl der bezogenen Bücher sehe ich bis zum
10. März d. J. entgegen.

Der komm. Landrat.
Nr. 2 686. v. Bezold.
An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Bekanntmachung

über Höchstpreise für Heu.

Vom 3. Februar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 des
Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August
1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914
(Reichs-Gesetzbl. S. 516) folgende Verordnung er-
lassen:

Der Preis für die Tonne inländisches Heu
darf beim Verkauft durch den Erzeuger nicht
übersteigen

1. bei Heu von Klearten (Luzerne, Espar-
sette, Roiklee, Schwedenklee, Gelbklee,
und Weißklee usw.) von mindestens
mittlerer Art und Güte 150 Mark;
2. bei Wiesen- und Feldheu (Gemisch von
Süßgräsern, Klearten und Futter-
kräutern) von mindestens mittlerer Art
und Güte 120 Mark.

Ist das Heu gebunden oder gepreßt, so ist ein
Zuschlag von 6 Mark für die Tonne zulässig.

Die Landeszentralbehörden sind befugt, mit
Zustimmung des Reichskanzlers für ihr Gebiet
oder Teile ihres Gebiets niedrigere Preise festzu-
setzen. Bei Verschiedenheit der Preise am Orte
der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Nieder-
lassung des Käufers und des Verkäufers sind die
für den letzteren Ort geltenden Preise maßgebend.

§ 2.

Die im § 1 bezeichneten Höchstpreise schließen
die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle
des Ortes, von dem das Heu mit der Bahn oder
zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des
Einladens daselbst ein. Sie gelten für Barzahlung
bei Empfang.

§ 3.

Beim Umsatz durch den Handel dürfen dem
Höchstpreis Beträge zugeschlagen werden, die
insgesamt

für die Tonne verladenes Heu 8 Mk.,
für die Tonne gebundenes oder gepreßtes Heu 5 Mk.
nicht übersteigen. Dieser Zuschlag umfaßt insbe-
sondere Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche
Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen,
nicht aber die Auslagen für Fracht einschließlich

der durch Zusammenstellung kleinerer Lieferungen
zu Sammelabgaben nachweislich entstandenen
Frachtkosten.

§ 4.

Die Preise in den §§ 1 und 3 gelten
für den Kleinverkauf von Heu. Als Kleinverkauf
gilt der Absatz unmittelbar an Verbraucher in
Mengen von nicht mehr als täglich insgesamt
Doppelzentner unter der Voraussetzung, daß
Beförderung des Heues bis zum Verbrauch
die Eisenbahn oder der Wasserweg nicht benut-
zt wird.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.
§ 5.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Ver-
kündung in Kraft.

Berlin, den 3. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Ufingen, den 8. Februar 1916.

Wird veröffentlicht.
Der komm. Landrat.
v. Bezold.

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 8. Februar 1916.
(Amlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Südlich der Somme herrschte lebhafteste Kam-
pfintensität. In der Nacht vom 6. zum 7. Febru-
ar war ein kleines Grabenstück unserer neuen Stel-
lung verloren gegangen. Ein gestern Mittag be-
stärktes Feuer vorbereiteter französischer An-
griffe wurde abgewiesen; am Abend brachte uns
Gegenangriff wieder in den vollen Besitz unse-
rer Stellung.

Ein deutsches Flugzeuggeschwader griff
Bahnanlagen von Poperinghe und englische Trup-
penlager zwischen Poperinghe und Dymuden an.
Es lehrte nach mehrfachen Kämpfen mit dem
Abwehr aufgestiegenen Gegner ohne Verluste
zurück.

Ostlicher und Balkan-Kriegsschauplatz:

Keine Ereignisse von Bedeutung.

Oberste Heeresleitung:

WTB Sofia, 8. Febr. (Nichtamtlich.)
Bung der Bulgarischen Telegraphen-Agentur.
König reiste gestern abend in Begleitung
Ministerpräsidenten Radoslawow, des General-
marschalls Schelow, des Hofmarschalls General Sa-
und eines kleinen militärischen Gefolges nach
deutschen Großen Hauptquartier ab, um
Wilhelm einen Besuch abzustatten. Von
wird der König den Armeoberkommandanten
österreichisch-ungarischen Heeres, Erzherzog Fried-
besuchen. Darauf kehren Radoslawow
Schelow nach Bulgarien zurück, während der
sich mit Gefolge nach Coburg begibt. In
wesenheit des Königs wird die Regentschaft
den Ministerrat ausgeübt.

WTB Bern, 7. Febr. (Nichtamtlich.)
„Corriere della Sera“ meldet aus Salonik: Bul-
garisch-französische Kolonnen gingen am 4. Februar
gegen die griechische Grenze vor, wo Scharfen
stießen.

WTB Petersburg, 7. Febr. (Privat.)
Der Frkf. Ztg. jenf. Frkf. Die „Rus-
Bremja“ bringt einen Leitartikel über die
den Gerüchte. Sie nennt die russische Stimmung
gegen England dauernd aufgebraucht. Als sich
Engländer in Gallipoli festsetzten, sagte alles:
werden dort bleiben und dauernd die Meerengen
verschließen. Später kam in Russland die Rede
auf, die Engländer kämpften bis zum letzten
russischen Soldaten. Die Abkühlung hat
ständig gestiegen. Jetzt ist ein neues Gerücht
Umlauf, wonach allgemein geglaubt wird, die
länder planten Verrat; England schlägt
land einen Separatfrieden vor.

WTB London, 8. Febr. (Nichtamtlich.)
Blätter melden, daß Frauen- und Männer-
um 20 bis 30 vom Hundert im Preise
und wahrscheinlich weiter steigen. Ferner
ber Bezug von Erdöl für private Kraft-
künftig sehr eingeschränkt werden.

Lokale und provinzielle Nachrichten.

† **Ufingen**, 9. Febr. Der älteste Einwohner unserer Stadt und wohl auch des Kreises, Herr Heinrich Dienstbach 1r, ist heute Nacht im Alter von 97 Jahren gestorben. Der Verstorbenen war am 12. März 1819 geboren und erfreute sich bis in sein hohes Alter ungetrübter Gesundheit. Die abnehmenden Körperkräfte führten seinen sanften Tod des Hochbetagten herbei.

☉ **Ufingen**, 7. Februar. (Schöffengericht). 1. Aus der Untersuchungshaft vorgeführt wurde der Tagelöhner Johann G. aus Berg wegen Landstreichens. Urteil: 4 Wochen Haft. — 2. Der Zornmacher Ludwig D. zu Wehrheim war angeklagt, dem Fuhrmann U. daselbst eine Partie Kadelholz - Schichtholz weggenommen zu haben. Dafür muß er eine Woche Gefängnis abtun. — 3. Die Ehefrau Josefine S. zu Wehrheim stand unter derselben Anklage. Urteil 1 Tag Gefängnis. — 4. Der Portier Richard R. zu Frankfurt a. M. hatte in Seelenberg das Werk „Der Krieg 1914“ verkauft unter der Vorspiegelung, es erscheine jeden Monat ein Heft, während die Lieferung wöchentlich erscheint, ferner, die Lieferung inne jederzeit abbestellt werden, wodurch er sich es Betrugs schuldig machte. Urteil: 20 Mk. Geldstrafe, ev. 4 Tage Gefängnis. — 5. Der Landwirt Christian L. zu Nibelbach und seine Ehefrau standen unter der Anklage, gemeinschaftlich im November 1915 entrahmte Milch unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft, bzw. unter der zur Täuschung geeigneten Bezeichnung „Vollmilch“ feilgeboten zu haben. Christian L. wurde freigesprochen, die Ehefrau erhielt eine Geldstrafe von 30 Mk., hilfsweise 6 Tage Gefängnis. — 6. Der Landwirt Wilhelm S. zu Lestertfeld war beschuldigt, im November oder Dezember 1915 Brotgetreide, nämlich Roggen, geteilt zu haben. Er erhielt eine Geldstrafe von 1 Mk., ev. 6 Tage Gefängnis. — 7. Weil sie die Getreidevorräte, die sich in der Nacht vom 15. zum 16. November in ihrem Gewahrsam fanden, unwahre Angaben gemacht hatten, wurden bestraft: 1. Der Landwirt Wilhelm Jakob zu Eschbach mit 100 Mk., ev. 20 Tagen Gefängnis; 2. der Landwirt Karl W. daselbst mit 50 Mk., ev. 20 Tagen Gefängnis; 3. der Landwirt Wilhelm Ludwig D. daselbst mit 175 Mk., ev. 35 Tagen Gefängnis; 4. der Landwirt Heinrich B. daselbst mit 400 Mk., ev. 80 Tagen Gefängnis; 5. der Landwirt Johann Heinrich R. daselbst mit 50 Mk., ev. 10 Tagen Gefängnis; die Ehefrau des Landwirts Heinrich Wilhelm R., deren Mann im Felde ist, mit 25 Mk., ev. 5 Tagen Gefängnis. Außerdem wurden bei zu 1, 3, 4 Genannten die ganze verschwiegene Menge, bei den zu 2 und 5 Genannten die Menge verschwiegenen Roggens als dem Staate verloren erklärt.

• Zur Regelung unserer Fleischversorgung. Man schreibt uns: Aus den vorliegenden Zahlen über die Viehmarktsauftriebe in den letzten Großstädten geht hervor, daß die Rindschlachtungen gegenüber dem Friedensjahr 1913 im Verhältnismäßig zugenommen haben. In einzelnen Bezirken ist die Schlachttierzahl um das Doppelte darüber gestiegen. Auch für Januar dieses Jahres weisen die Marktberichte eine weitere Zunahme der Rindviehauftriebe bei steigenden Preisen. Diese eigenartige Erscheinung: steigende Preise bei vermehrtem Angebots ist auf die Massenabflüsse durch die Konservenfabriken zurückzuführen. In welchem Umfange die Konservenfabriken ihren Einfluß auf den Markt ausüben, ist daraus hervor, daß die Nachfrage nach Fleischware, die in der Hauptsache für den Export in frischem Zustande in Frage kommt, weniger lebhaft ist als nach Rindern und Schweinen, die vorwiegend zur Herstellung von Dauerwaren gekauft werden. Dabei sind die Anforderungen der Zentralstelle für Fleischversorgung für die unmittelbare Versorgung der Bevölkerung keine Rolle; denn von ihr wird das Fleisch unter Umgehung der Schlachtviehmärkte von den Viehhaltern erworben, so daß eine Konkurrenz am Markt durch diese Ankäufe nicht entsteht. Zu verkennen ist allerdings die Tatsache, daß die Konservenfabriken der Seeresverwaltung an die Konserven-

fabriken erteilten sehr großen Aufträge für Lieferung von Fleischkonserven einen stark preistreibenden Einfluß ausüben. Aber auch die Hoffnung auf spätere größere Aufträge für die Versorgung der Zivilbevölkerung und vor allem der Mangel an Vorschriften über den Inhalt und den Preis der Büchsenware hat die Konserven zu einem bedeutenden Spekulationsartikel gemacht. Die übermäßige Verarbeitung des frischen Fleisches zur Konserven bedeutet für den Unterhalt des Verbrauchers eine zwecklose Verteuerung und birgt außerdem für die gesamte Volkswirtschaft eine große Gefahr in sich. Abgesehen davon, daß das übermäßige Abfließen von Rindern die Milchproduktion in steigendem Maße beeinträchtigen muß, wirkt die Abschachtung von Rindvieh auch aus dem Grunde äußerst schädigend, weil der Nachwuchs erst im Laufe von Jahren den normalen Viehbestand ergänzen kann und daher eine Lücke in unserem Viehbestande auf längere Zeit fühlbar bleiben muß. Vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus ist die Verarbeitung des frischen Fleisches zu Dauerware nicht von Nutzen; denn das Fleisch in der Büchse verteuert sich um das Doppelte und Dreifache und ist dabei dem Verlust durch Verderb in solchem Maße ausgesetzt, daß bis zu einem Drittel als verloren anzusehen ist. Was allein dieser Schaden für unsere Volksernährung bedeutet, läßt sich daraus erkennen, daß im vorigen Jahre viele 100 000 Stück Rindvieh in die Konservenfabriken gewandert sind.

Das Land wird zurzeit überschwemmt von Händlern und Beauftragten der Konservenfabriken, die den Landwirten das Vieh geradezu aus dem Stalle ziehen, und es ist hohe Zeit, daß die geplante Syndizierung des Viehhandels diesem wilden Handel ein Ziel setzt. Die geplante Zusammenfassung des Viehhandels in Verbindung mit den übrigen geplanten Maßnahmen, deren wichtigste — die Kontingentierung der Konservenfabriken — durch die Beschlüsse des Bundesrats vom 31. Januar getroffen wurde, werden auf die Preislage des frischen Fleisches den erforderlichen Einfluß wohl ausüben. Daß unsere Fleischvorräte noch immer recht große sind, haben die letzten Viehzählungen ergeben. Es handelt sich zurzeit vor allem um eine umfassende Regelung des Schlachtviehverkehrs.

Die Gesamtlage der Viehhaltung erfordert vor allem Maßnahmen, die es dem Landwirt ermöglichen, sein Vieh nicht nur zu erhalten, sondern es auch zu einer gewissen Schlachtreife zu bringen, und auf diesem Gebiete decken sich die Interessen der Erzeuger und Verbraucher so weitgehend, daß eine beide Teile befriedigende Lösung durchaus möglich ist.

§ **Altweilnau**, 8. Februar. Otto Rühl von hier erhielt für tapferes Verhalten vor dem Feinde das Eisene Kreuz.

— **Idstein**, 7. Febr. Die in der Wiesbadener Straße wohnhafte Familie des Fabrikarbeiters August Engel wurde von einem schrecklichen Unglück betroffen. Engel befindet sich im Heeresdienst. Nachdem die 4 Kinder am Freitag Abend nach 8 Uhr zu Bett waren und Frau Engel sich im Vorderhause mit dem Strickzeug befand, entwickelte sich im Zimmer vom Ofen aus ein derartiger Rauch, daß, als die Mutter zurückkehrte sie ihre Kinder in sterbendem Zustande antraf. Obwohl die Kleinen gleich in einen anderen Raum gebracht wurden und der Arzt schnell zur Stelle war, starben der 5jährige August, die dreijährige Erna und das 9 Monate alte Karlchen in kurzer Zeit. Das vierte Kind, der 14jährige Wilhelm, mußte leider infolge der Rauchvergiftung seinen Geschwistern im Tode nachfolgen. Heute Nachmittag wurden die unglücklichen Kinder in einem Grabe gemeinsam zur letzten Ruhe gebracht.

Vermischte Nachrichten.

WTB. Konstantinopel, 8. Febr. (Nichtamtlich.) Am Montag Abend wurde Riengs Eoan gelimann aufgeführt, die erste deutsche Oper, die in Konstantinopel auf die Bühne gebracht worden ist. Die Leitung hatte der frühere Elberfelder Opernsänger Ernest und der hiesige Theaterfachmann Koremann. Das Orchester war 40 Mann stark, der Chor aus Dilettanten gebildet. Die Aufführung erzielte einen starken Gesamteindruck, der zur Fortsetzung der Bestrebungen auf diesem Gebiete ermutigt.

Wer Brotgetreide verfüttert, verflucht sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Letzte Nachrichten.

WTB Großes Hauptquartier, 9. Febr. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Westlich von Vimy stürmten unsere Truppen die 1. französische Linie in 800 m Ausdehnung, nahmen über 100 Gefangene und erbeuteten 5 Maschinengewehre.

Südlich der Somme sind die Franzosen wieder in ein kleines deutsches Grabenstück eingebrungen.

Im Priesterwalde wurde von unserer Infanterie 1 feindliches Flugzeug abgeschossen. Es stürzte brennend ab. Beide Insassen sind tot.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Kleinere russische Angriffe in der Gegend Jaurt (nordwestlich von Danaburg) sowie gegen die am 6. Februar von uns genommene Feldwachstellung an der Bahn Baranowic—Bachowitschi wurden abgewiesen.

Balkan-Kriegsschauplatz:

Die Lage ist unverändert.

Oberste Seeresleitung.

Ich habe mehrere größere Posten, in hiesigem Kreise gezüchtete

Rotklee saaten

erworben, welche ich unter Garantie für Reinheit und Seibefreiheit abgebe.

Ich erlaube mir, Reflektanten darauf aufmerksam zu machen.

Siegm. Lilienstein.

Ersatz-Kessel

aus Stahlblech
innen und aussen emailliert
la Qualitätsware!

liefert

Eisenhandlung Zilliken,
Weilburg, Telephon Nr. 100.

Hühner-Fussringe Nesteier

wieder vorrätig.

Gg. Peter.



Für Jungvieh und Schweine

empfehle ein

vorzügliches Futtermittel „Schweinekraftfutter“

genannt, bestehend aus Gerste, Mais, Weizenabfälle, Roggenschrot und getrockneten Kartoffeln. Das Futtermittel wird von den Tieren gern genommen und ist beschlagnahmefrei und verkehrsfrei.

Siegm. Lilienstein.

Suche zum 1. März ein anständiges, ehrliches Mädchen für Haus- und Gartenarbeit.

Wilhelm Böhr Bwe.

Verkauf weiblicher Kälber zur Aufzucht bei:

1. Heinrich Steinmeyer in Laubach.
2. Ludwig Müller in Arnoldsheim.

Prachtbriefe

empfiehlt

H. Wagner's Buchdruckerei.

Heute entschlief sanft

Herr Heinrich Dienstbach I.

unser lieber Vater, Großvater, Urgroßvater, Schwager und Onkel im fast vollendeten 97. Lebensjahre.

Usingen, 9. Februar 1916.

Im Namen der Hinterbliebenen:
Louis Dienstbach.

Die Beerdigung findet Samstag, den 12. Februar, nachmittags 4 Uhr, statt.
Beileidsbesuche und Kranzspenden dankend verboten.

Überführung Gefallener

von allen Kriegsschauplätzen
übernimmt

Pietät A. Meyer,

Erstes Beerdigungsinstitut Frankfurt a. M.-West, Falkstr. 34.

Eigenes Leichenauto und Fuhrpark.

Telefon Taunus 1045.

Gegründet 1876.

Vertreter für den Kreis Usingen: **Philipp Beck, Usingen,**
Erbisgasse 8.

Am Dienstag Nachmittag entschlief sanft nach kurzem, schweren Leiden meine innigstgeliebte Gattin, unsere treu besorgte Mutter, Schwester, Schwägerin und Tante

Frau Minna Möckel,

geb. Weininger,

im Alter von 46 Jahren.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Heinr. Möckel u. Kinder.

Usingen, 8. Februar 1916.

Die Beerdigung findet statt:
Donnerstag, den 10. Februar,
mittags 3 Uhr.

Nachdem ich das Kleidermachen gründlich erlernt und einen akademischen Zuschneiderkursus besucht habe, empfehle ich mich in

Anfertigung

von Damen- und Kinder-Kleidern
in und außer dem Hause.

Hochachtungsvoll zeichnet

Johanna Philippi, Weibergasse.

Der untere Stock

meines Wohnhauses in der Birichstraße ist zum 1. Mai zu vermieten.

S. Fuld, Usingen.

Habe wieder Original Esen-
dorfer Dickwurz-Samen
bezogen und gebe, wie alljährlich, so
lange Vorrat reicht, von selbigem ab.

F. Harth, Wehrheim.

Bekanntmachungen der Stadt Usingen.

Obstbaumpflege.

Gemäß § 3 der Regierungs-Polizei-Verordnung vom 5. Februar 1897 ergeht an die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten von Obstbäumen in der Feldgemarkung der Stadt Usingen die Aufforderung, bis spätestens **den 1. März d. Js.** alle abgestorbenen Obstbäume sowie die dürren Äste und Aststumpfe von noch nicht abgestorbenen Obstbäumen zu entfernen. Das dürre Holz ist sofort zu entfernen oder an Ort und Stelle zu verbrennen.

Usingen, den 2. Februar 1916.

Die Polizeiverwaltung.
Lißmann.

Samstag, den 12. d. Mts. vormittags 9 Uhr beginnend, werden in unserem Lager Scheune des Herrn Fritz Böw Futtermittel für **Schweine** und **Läufer** abgegeben.

Usingen, den 9. Februar 1916.

Die Futtermittel-Verteilungskommission.

Holzversteigerung.

Montag, den 14. Februar, vormittags 10 Uhr anfangend, kommt aus dem Wäldemser Gemeindewald nachstehendes Gehölz bei Gastwirt Beuth in Seelenberg zum Verkauf:

Dist. 9 Kupferschmiedshaag:

207 Nm. Buchen-Scheit und Knüppel,
1060 Stück Buchen-Bellen,

Dist. 13 b Kupferschmiedshaag:

280 Nm. Buchen-Scheit und Knüppel,

2000 Stück Buchen-Bellen,

ca. 2 Fm. Eichen-Stämme (Wagnerholz).

Die Herren Bürgermeister werden um gefällige Bekanntmachung in ihren Gemeinden ersucht.

Wäldem, den 6. Februar 1916.

Der Bürgermeister.
Reuter.

Hündin (grau) zugelaufen. Eigentümer kann sich diese innerhalb 8 Tagen gegen Erstattung des Futtergeldes abholen, andernfalls sonstige Abgabe stattfindet.
Gg. W. Wid, „zum Bahnhof“, Grävenwiesbach.

Trockenes Kiefern- und Fichten-Scheit-, Knü- pel- und Langholz

kauft jeden Posten gegen Kasse.

Holzwohlefabrik Taunus
G. m. b. H., Oberursel a. T.

Heute frisch vom Seeplatz
eingetroffen:

Brat-Schellfische

Pfd. 50 Pfg.

Mittel - Kabeljan

Pfd. 56 Pfg.

Bismarckheringe

Stück 18 Pfg.

Salzheringe

Stück 18 Pfg.

Rollmöpse

Stück 16 Pfg.

Ohne Brotarten:

Frühstücks - Keks

Roll 15 Pfg., 1/4 Pfd. 25 Pfg.

Ausländ. Butter-Keks

1/4 Pfd. 40 Pfg.

Trocken-Vollmilch

Ersatz für frische Vollmilch
Paket 24 Pfg.

☞ Tee,

Wohlschmeckende kräft. Mischung

1/4 Pfd.-Pak. 80 Pfg.

1/8 " " 40 "

Mischungen

feinerer Qualitäten:

1/4 Pfd.-Pak. 90 und 100 Pfg.

1/8 " " 45 " 50 "

Orangen,

süß und saftig Stück 10 Pfg.

Zitronen,

2 Stück 13 Pfg.

Frisch eingetroffen:

Eier,

2 Stück 37 Pfg.

Ausländ. Schweizer-Käse

1/4 Pfd. 55 Pfg.

" **Holländ.-Käse**
1/4 Pfd. 55 Pfg.

Schade & Füllgrabe

Usingen. Obergasse 12

Prima trachtige Fahrten

zu verkaufen

W. Boller Michel

Junge Kuh,
(Schwarzschad), im März zum 2. mal
zu verkaufen. Gastwirt **W. Boller**
Rod a. d. **W. Boller**